

Synopsis Änderungen Geschäftsordnung Stadtwerke Tübingen GmbH

Klausel	Entwurf Geschäftsordnung (Stand AufR Sitzung 26.09.2023)	Änderungen Entwurf Geschäftsordnung	Hinweis / Begründung
	Präambel Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Tübingen GmbH gibt sich gemäß § 9 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages diese Geschäftsordnung	Präambel Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Tübingen GmbH gibt sich gemäß § 9 Abs. 9 10 des Gesellschaftsvertrages diese Geschäftsordnung	Redaktionelle Änderung
	§ 3 Aufsichtsratssitzung	§ 3 Aufsichtsratssitzung	
§ 3 Abs. 2	(2) In der Regel tagt der Aufsichtsrat einmal im Kalendervierteljahr. Der Aufsichtsrat kann einen anderen Sitzungsturnus beschließen, mindestens muss jedoch eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abgehalten werden. Die Sitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter (Sitzungsleiter) geleitet.	(2) In der Regel tagt der Aufsichtsrat einmal im Kalendervierteljahr. Der Aufsichtsrat kann einen anderen Sitzungsturnus beschließen, mindestens muss jedoch eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abgehalten werden. Die Sitzungen werden vom <u>von der</u> Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem <u>r</u> seiner <u>ihrer</u> Stellvertreter <u>innen</u> (Sitzungsleiter <u>in</u>) geleitet.	Die Geschäftsordnung soll zukünftig geschlechtsneutral gefasst werden.
§ 3 Abs. 3	(3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort in der Regel als Präsenzsitzung statt. Sitzungen des Aufsichtsrates können in Ausnahmefällen auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet	(3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort in der Regel als Präsenzsitzung statt. Sitzungen des Aufsichtsrates können in Ausnahmefällen auch in Form einer Video- <u>oder Telefon</u> konferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Video- <u>oder Telefon</u> übertragung zugeschaltet werden mit der Maßgabe, dass in diesen	Ergänzung zur Klarstellung.

Synopse Änderungen Geschäftsordnung Stadtwerke Tübingen GmbH

Klausel	Entwurf Geschäftsordnung (Stand AufR Sitzung 26.09.2023)	Änderungen Entwurf Geschäftsordnung	Hinweis / Begründung
	werden mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann.	Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der <u>Telefon-/</u> Videokonferenz bzw. <u>Telefon-/</u> Videoübertragung erfolgen kann.	
§ 3 Abs. 4	(4) Zu den Aufsichtsratssitzungen können auf Beschluss des Aufsichtsrates nicht stimmberechtigte, beratende Personen und Gäste zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugeladen werden.	(4) Zu den Aufsichtsratssitzungen können auf Beschluss des Aufsichtsrates nicht stimmberechtigte, beratende Personen und Gäste zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugeladen werden. <u>Der/Die Sitzungsleiter/in hat für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung Sorge zu tragen. Der/Die Sitzungsleiter/in bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung. Er/Sie kann die Behandlung einzelner Tagungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen, wenn der Aufsichtsrat dem nicht mehrheitlich durch Beschluss widerspricht.</u>	Gemäß § 109 Abs. 1 S. 2 AktG können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden. Eine Hinzuziehung für die gesamte Aufsichtsratssitzung ist jedoch nicht zulässig. Aus diesem Grund wird der ursprüngliche Abs. 4 gestrichen.
§ 3 Abs. 5	(5) Der Sitzungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung Sorge zu tragen. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung. Er kann die Behandlung einzelner Tagungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen, wenn der Aufsichtsrat dem nicht mehrheitlich durch Beschluss widerspricht.	(5) Der Sitzungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung Sorge zu tragen. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung. Er kann die Behandlung einzelner Tagungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen, wenn der Aufsichtsrat dem nicht mehrheitlich durch Beschluss widerspricht.	Folgeänderung.
	§ 4 Tagesordnung und Anträge	§ 4 Tagesordnung und Anträge	

Synopse Änderungen Geschäftsordnung Stadtwerke Tübingen GmbH

Klausel	Entwurf Geschäftsordnung (Stand AufR Sitzung 26.09.2023)	Änderungen Entwurf Geschäftsordnung	Hinweis / Begründung
§ 4 Abs. 1	(1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrats wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden in der Regel 10 Tage vor der Sitzung aufgestellt. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung für erforderlich gehaltenen Beratungsgegenstände zu berücksichtigen. Die Aufnahme einzelner Beratungsgegenstände kann von den Mitgliedern des Aufsichtsrates beim Aufsichtsratsvorsitzenden in Textform beantragt werden.	(1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrats wird vom <u>von der</u> Aufsichtsratsvorsitzenden, <u>im Falle seiner Verhinderung von einer/m seiner Stellvertreter/innen</u> , in der Regel 10 <u>14</u> Tage vor der Sitzung aufgestellt. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung für erforderlich gehaltenen Beratungsgegenstände zu berücksichtigen. Die Aufnahme einzelner Beratungsgegenstände kann von den Mitgliedern des Aufsichtsrates beim <u>bei der</u> Aufsichtsratsvorsitzenden <u>bis 14 Tage vor der Sitzung</u> in Textform beantragt werden.	redaktionelle Ergänzung, Anpassung an langjährige Praxis
§ 4 Abs. 2	(2) In Eilfällen können einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung beim Aufsichtsratsvorsitzenden beantragen, dass auch über Gegenstände beraten wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurden. Der Antrag ist gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden in Textform einzureichen; dem Antrag ist eine Begründung für die Eilbedürftigkeit beizufügen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Beratung von einem Fünftel der Aufsichtsratsmitglieder verlangt wird und der Antrag spätestens 3	(2) In Eilfällen können einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung beim <u>bei der</u> Aufsichtsratsvorsitzenden beantragen, dass auch über Gegenstände beraten wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurden. Der Antrag ist gegenüber dem <u>der</u> Aufsichtsratsvorsitzenden in Textform einzureichen; dem Antrag ist eine Begründung für die Eilbedürftigkeit beizufügen. Der <u>Die</u> Aufsichtsratsvorsitzende hat den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Beratung von einem Fünftel der Aufsichtsratsmitglieder verlangt wird und der Antrag spätestens 3 Werktage vor der Sitzung beim <u>bei der</u> Aufsichtsratsvorsitzenden eingegangen ist.	Redaktionelle Anpassung

Synopse Änderungen Geschäftsordnung Stadtwerke Tübingen GmbH

Klausel	Entwurf Geschäftsordnung (Stand AufR Sitzung 26.09.2023)	Änderungen Entwurf Geschäftsordnung	Hinweis / Begründung
	Werktage vor der Sitzung beim Aufsichtsratsvorsitzenden eingegangen ist. Eine Beschlussfassung über solche Beratungsgegenstände kann nur verlangt werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder vor der Sitzung über den Beschlussantrag informiert werden konnten.	Eine Beschlussfassung über solche Beratungsgegenstände kann nur verlangt werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder vor der Sitzung über den Beschlussantrag informiert werden konnten.	
	§ 4a Online-Portal für Aufsichtsratsunterlagen	§ 4a Online-Portal für Aufsichtsratsunterlagen	
§ 4a Abs. 1	(1) Die Gesellschaft richtet für die Bereitstellung und Archivierung der Sitzungsunterlagen für die Aufsichtsratsmitglieder ein Online-Portal ein. Das Online-Portal muss betriebssystemübergreifend den Zugang ermöglichen, eine Bearbeitung der bereitgestellten Dokumente ermöglichen und gegen unberechtigten Zugriff in geeigneter Form geschützt sein.	(1) Die Gesellschaft richtet für die Bereitstellung und Archivierung der Sitzungsunterlagen für die Aufsichtsratsmitglieder ein Online-Portal ein. Das Online-Portal muss betriebssystemübergreifend den Zugang ermöglichen, und eine Bearbeitung der bereitgestellten Dokumente ermöglichen und sowie gegen unberechtigten Zugriff in geeigneter Form geschützt sein.	Redaktionelle Anpassung
§ 4a Abs. 2	(2) Zugriffsberechtigt auf die Sitzungsunterlagen sind die Aufsichtsratsmitglieder, die Geschäftsführung der Gesellschaft, sowie die Mitarbeiter der Gesellschaft, die mit der Bearbeitung und dem Vollzug von Beschlüssen des Aufsichtsrats betraut sind („Portalnutzer“). Zugriffsberechtigungen können für	(2) Zugriffsberechtigt auf die Sitzungsunterlagen sind die Aufsichtsratsmitglieder, die Geschäftsführung der Gesellschaft, sowie die Mitarbeiter/ innen der Gesellschaft, die mit der Bearbeitung und dem Vollzug von Beschlüssen des Aufsichtsrats betraut sind („Portalnutzer“). Zugriffsberechtigungen können für einzelne Unterlagen auf die Aufsichtsratsmitglieder beschränkt werden, wenn es zum Wohle der	Redaktionelle Anpassung

Synopse Änderungen Geschäftsordnung Stadtwerke Tübingen GmbH

Klausel	Entwurf Geschäftsordnung (Stand AufR Sitzung 26.09.2023)	Änderungen Entwurf Geschäftsordnung	Hinweis / Begründung
	<p>einzelne Unterlagen auf die Aufsichtsratsmitglieder beschränkt werden, wenn es zum Wohle der Gesellschaft erforderlich ist oder in den Fällen von § 2 Abs. (3) lit. a) und d). Aus diesen Gründen kann auf eine Einstellung von Unterlagen in das Portal auch verzichtet werden, wenn die Unterlagen dem Aufsichtsrat auf andere geeignete Weise unter Beachtung der übrigen Regelungen des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung zur Kenntnis gebracht werden.</p>	<p>Gesellschaft erforderlich ist oder in den Fällen von § 2 Abs. (32) lit. a) und d). Aus diesen Gründen kann auf eine Einstellung von Unterlagen in das Portal auch verzichtet werden, wenn die Unterlagen dem Aufsichtsrat auf andere geeignete Weise unter Beachtung der übrigen Regelungen des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung zur Kenntnis gebracht werden.</p>	
	§ 5 Sitzungsniederschrift	§ 5 Sitzungsniederschrift	
§ 5 Abs. 2	<p>(2) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung gemäß § 8 der Geschäftsordnung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheit der Gesellschaft verlangen. Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat ferner jeweils spätestens einen Monat nach Quartalsende schriftlich über die Geschäftsentwicklung im laufenden Geschäftsjahr bzgl.:</p> <p>[...]</p>	<p>(2) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung gemäß § 8 der dieser Geschäftsordnung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheit der Gesellschaft verlangen. Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat ferner jeweils spätestens einen Monat nach Quartalsende schriftlich in Textform über die Geschäftsentwicklung im laufenden Geschäftsjahr bzgl.:</p> <p>[...]</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Berücksichtigung moderner Kommunikationsmittel.</p>
	§ 6 Sitzungsniederschrift	§ 6 Sitzungsniederschrift	
§ 6 Abs. 1	<p>(1) Der Sitzungsleiter bestimmt den Schriftführer. Die</p>	<p>(1) Der/Die Sitzungsleiter/in bestimmt den/die Schriftführer/in. Die</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>

Synopse Änderungen Geschäftsordnung Stadtwerke Tübingen GmbH

Klausel	Entwurf Geschäftsordnung (Stand AufR Sitzung 26.09.2023)	Änderungen Entwurf Geschäftsordnung	Hinweis / Begründung
	Sitzungsniederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.	Sitzungsniederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.	Satz 2 ist nun in Abs. 2 S. 2 geregelt.
§ 6 Abs. 2	(2) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist durch den Schriftführer eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen, in der mindestens der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die Beschlussanträge der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlussresultate des Aufsichtsrats einschließlich des Abstimmungsverhaltens der Aufsichtsratsmitglieder wiederzugeben sind.	(2) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist durch den Schriftführer eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen, in der mindestens der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer <u>innen</u> , die Gegenstände der Tagesordnung, die Beschlussanträge der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlussresultate des Aufsichtsrats einschließlich des Abstimmungsverhaltens der Aufsichtsratsmitglieder wiederzugeben sind. <u>Die Sitzungsniederschrift ist vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen.</u>	Folgeänderung
§ 6 Abs. 3	(3) Auf Verlangen ist jedem Aufsichtsratsmitglied eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen. Kopien der Niederschrift werden den Aufsichtsratsmitgliedern ferner spätestens mit Übersendung der Einladung zur nachfolgenden Sitzung im Onlineportal zur Verfügung gestellt. Die Niederschrift wird zudem in der nachfolgenden Aufsichtsratssitzung durch Auflage zur Kenntnis gebracht. Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens innerhalb einer Woche nach der	(3) Auf Verlangen ist jedem Aufsichtsratsmitglied eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen. Kopien der Niederschrift werden den Aufsichtsratsmitgliedern ferner spätestens mit Übersendung der Einladung zur nachfolgenden Sitzung im Onlineportal zur Verfügung gestellt. Die Niederschrift wird zudem in der nachfolgenden Aufsichtsratssitzung durch Auflage zur Kenntnis gebracht. Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens innerhalb einer Woche nach der Auflage beim <u>bei der</u> Aufsichtsratsvorsitzenden zu erheben. Über	Redaktionelle Anpassung

Synopse Änderungen Geschäftsordnung Stadtwerke Tübingen GmbH

Klausel	Entwurf Geschäftsordnung (Stand AufR Sitzung 26.09.2023)	Änderungen Entwurf Geschäftsordnung	Hinweis / Begründung
	Auflage beim Aufsichtsratsvorsitzenden zu erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Aufsichtsrat, wenn ihnen nicht vom Aufsichtsratsvorsitzenden abgeholfen wird.	die Einwendungen entscheidet der Aufsichtsrat, wenn ihnen nicht vom <u>von der</u> Aufsichtsratsvorsitzenden abgeholfen wird.	
§ 6 Abs. 4	(4) Die Aufsichtsratssitzungen werden digital aufgezeichnet und die Aufzeichnung für mindestens 10 Jahre archiviert. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann die Aufzeichnung einzelner Sitzungen oder Teilen daraus in den Geschäftsräumen der swt jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten anhören.	(4) Die Aufsichtsratssitzungen werden digital aufgezeichnet, <u>sofern kein Aufsichtsratsmitglied einer digitalen Aufzeichnung vor Beginn der Sitzung widerspricht</u> , und die <u>Die</u> Aufzeichnung <u>wird</u> für mindestens 10 Jahre archiviert. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann die Aufzeichnung einzelner Sitzungen oder Teilen daraus in den Geschäftsräumen der swt jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten anhören.	Ein akustischer Mitschnitt der Aufsichtsratssitzung ist nur zulässig, sofern alle Aufsichtsratsmitglieder einverstanden sind. Aus Gründen der Klarstellung wurde die Regelung angepasst.
	§ 7 Beratung von persönlichen Angelegenheiten	§ 7 Beratung von persönlichen Angelegenheiten	
	(1) Wird eine Angelegenheit beraten, die einzelne Geschäftsführer betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit des oder der betreffenden Geschäftsführer darüber, ob ein Ausschluss von der Teilnahme an der Sitzung erfolgen soll.	(1) Wird eine Angelegenheit beraten, die einzelne Geschäftsführer <u>Mitglieder der Geschäftsführung</u> betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit des oder der betreffenden Geschäftsführer <u>Mitglied</u> darüber, ob ein Ausschluss von der Teilnahme an der Sitzung erfolgen soll.	Aus Gründen der Klarstellung geändert.
	(2) Ein Aufsichtsratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines	(2) Ein Aufsichtsratsmitglied ist <u>nach Anhörung</u> von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits	Der Ausschluss eines Aufsichtsratsmitglieds von der Teilnahme an Sitzungen ist nur dann zulässig, wenn kein milderes Mittel zur Verfügung steht und dem

Synopse Änderungen Geschäftsordnung Stadtwerke Tübingen GmbH

Klausel	Entwurf Geschäftsordnung (Stand AufR Sitzung 26.09.2023)	Änderungen Entwurf Geschäftsordnung	Hinweis / Begründung
	<p>Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben, oder wenn ein sonstiger Interessenwiderstreit besteht. Über den Ausschluss entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen der Aufsichtsrat.</p>	<p>zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben, oder wenn ein sonstiger Interessenwiderstreit besteht. <u>Der Ausschluss eines Aufsichtsratsmitglieds ist nur zulässig, wenn kein mildereres Mittel zur Verfügung steht und dem Aufsichtsratsmitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.</u> Über den Ausschluss entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des/<u>der</u> Betroffenen der Aufsichtsrat.</p>	<p>Aufsichtsratsmitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Ein mildereres Mittel kann z.B. ein Stimmverbot darstellen. Zudem muss das Mitglied vorher angehört werden.</p>